

erkundigen sollte<sup>1)</sup>. Bei einer im Jahre 1643 unter dem Rindvieh ausgebrochenen sogenannten „fliessenden Pest“, an welcher viele Tausend Stück zu Grunde gingen, wollte man beobachtet haben, dass das bei Pferden stehende Rindvieh von der Seuche verschont bliebe und sogar das davon bereits ergriffene geheilt würde, wenn man es zu Pferden stellte<sup>2)</sup>. Als im August 1682 die Rinderpest aus der Schweiz eingeschleppt worden war, wo sie durch Verzauberung des Viehes seitens zweier französischen Mönche verursacht worden sein sollte, verbreitete die Regierung gedruckte Berichte hierüber, sowie Anweisungen zur Heilung der Seuche, die sich beim Vieh durch gelbe Blattern auf der Zunge äusserte; bei Leibes- und Lebensstrafe wurde anbefohlen, dass alles Vieh, welches von der Seuche befallen gewesen, noch 2 bis 3 Wochen nachher unverkauft und ungeschlachtet bleibe und während derselben Zeit die Milch davon weggegossen werde<sup>3)</sup>. Eingehende obrigkeitliche Anordnungen gegen die Verbreitung von Viehseuchen ergingen alsdann durch die landesherrlichen Mandate vom 21. November 1712 und 26. November 1716<sup>4)</sup>.

#### i) Nahrungsmittelpolizei.

Die frühesten Maassregeln gegen den Verkauf und Verbrauch gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel bezogen sich auf den Hering, der während des Mittelalters wegen der Fastengebote eine hervorragende Bedeutung als Volksspeise hatte. Den „bösen“ oder „falschen“ d. h. verdorbenen Hering liess der Rath durch den Henker entweder auf dem Markte verbrennen oder in die Elbe werfen. Der Fall, dass ungeniessbarer Hering in grossen Massen auf diese Weise vernichtet werden musste, kam ausserordentlich oft vor<sup>5)</sup>. Seit 1521

1) Kämmergeirechn. 1492: 6 gr. botenlon kegen Penigk, do das vihe starb, zcu irkunden, aus was ursache. 2) Weck S. 550. 3) F. XXII. 6. 4) Cod. Aug. I S. 1807 und 1859. 5) Kämmergeirechn. 1432: 3 gr. umb holcz zcu den falchzen fihzen, di man brante. — Desgl. 1455: 15 gr. dem themmer den falschen hering zcu börnen. — Desgl. 1456: 7 gr. dem themmer von eyner tunne hering yn dy Ehlbe gewurffen, dovon ym 15 gr. geboren. — Desgl. 1457: 4 gr. vor eyn fudir holcz, darmitte man den herreyng uff dem Marte brante den mantag vor mitfasten. — Desgl. 1494: